GESCHAEFTSORDNUNG DES
HARREN-HAUSES
MIT EINEM ANHANG
ENHALTEND DIE GES-
ETZE VOM 30. JULI
1867


UNIVERSITY
ARIES



Geschäfts-Ordnung

des

Herren-Hauses

mit einem

Anhange, enthaltend das Gesetz vom 30. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 104, über die Behandlung umfangreicher Gesetze im Reichsrathe.

Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1875.

Geschäfts-Ordnung

des

Herren-Hauses

mit einem

Anhange, enthaltend das Gesetz vom 30. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 104, über die Behandlung umfangreicher Gesetze im Reichsrathe.

Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1875.

Gesetz vom 12. Mai 1873,

R. G. Bl. Nr. 94,

in Betreff der

Geschäfts-Ordnung des Reichsrathes.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich, unter gleichzeitiger Aufhebung des Gesetzes vom 31. Juli 1861 (R. G. Bl. Nr. 78) und des Gesetzes vom 15. Mai 1868 (R. G. Bl. Nr. 42), zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die beiden Häuser des Reichsrathes versammeln sich an dem in der kaiserlichen Einberufung festgesetzten Tage zu der durch ihre Kanzleien bekannt gegebenen Stunde in ihren Sitzungssälen.

In den Sitzungen des Abgeordnetenhauses hat auf Grund des §. 58 der Reichsraths-Wahlordnung jeder mit dem Wahlcertificate versehene Abgeordnete Sitz und Stimme, insolange das Haus dessen Wahl nicht für ungiltig erklärt.

Neu eintretende Abgeordnete haben ihr Wahlcertificat in der Kanzlei des Hauses zu überreichen.

Im Herrenhause werden der vom Kaiser ernannte Präsident und die von demselben ernannten Vicepräsidenten durch den vom Kaiser bestimmten

Minister vorgestellt, und übernimmt der Präsident den Vorsitz.

Im Abgeordnetenhause ist von dem nach der Geschäftsordnung dieses Hauses hiezu berufenen Mitgliede der einstweilige Vorsitz zu übernehmen.

Hierauf haben die neu eintretenden Mitglieder jedes Hauses dem Kaiser Treue und Gehorsam, unverbrüchliche Beobachtung der Staatsgrundgesetze, sowie aller anderen Gesetze, und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten über Aufforderung des Vorsitzenden an Eidesstatt zu geloben.

Von später eintretenden Mitgliedern wird die Angelobung bei ihrem Eintritte geleistet. Sind der ernannte Präsident des Herrenhauses oder das zum einstweiligen Vorsitze berufene Mitglied des Abgeordnetenhauses neu eintretende Mitglieder ihres Hauses, so hat ersterer vor Eröffnung der Session in die Hände des Kaisers, letzterer vor Uebernahme des Vorsitzes in die Hände des vom Kaiser bestimmten Ministers diese Angelobung zu leisten.

§. 2.

Nachdem die Angelobung geleistet worden, erfolgt die feierliche Eröffnung des Reichsrathes in Gegenwart beider Häuser, entweder durch den Kaiser in eigener Person oder durch eine hiemit vom Kaiser beauftragte Commission, welche den versammelten Reichsrath mit einer kaiserlichen Botschaft begrüßt.

§. 3.

Nach erfolgter feierlicher Eröffnung nimmt das Abgeordnetenhaus vor Allem die Prüfung der Wahlacte vor.

Zu diesem Behufe theilt sich das Haus durch das Los in neun Abtheilungen.

Die einzelnen Wahlacte werden ebenfalls durch das Los den Abtheilungen zugewiesen.

Befindet sich ein Abgeordneter in der Abtheilung, welcher die Prüfung seiner Wahl zugewiesen wurde, so darf er den Verhandlungen über dieselbe nicht beiwohnen.

Die Verzeichnisse der Wahlacte, bezüglich welcher Anfechtungen oder Proteste in der vorgeschriebenen Zeit nicht eingebracht werden und bezüglich welcher auch die Abtheilung, der die Prüfung derselben zugewiesen ist, in ihrer Mehrheit kein Bedenken erhebt, werden dem Präsidenten übergeben.

Dieser legt sie dem Hause vor, welches ohne Debatte entweder die Wahl als giltig anerkennt oder den Wahlact zur Berichterstattung einem aus dem ganzen Hause zu wählenden Legitimations-Ausschusse zuweist.

Ebenso werden Wahlacte, bezüglich welcher wegen eines Ausschließungsgrundes die Ausfertigung des Wahlcertificates verweigert wurde (§. 55 der Wahlordnung), gegen welche eine Anfechtung vorliegt oder gegen deren Giltigkeit die Mehrheit der betreffenden Abtheilung Bedenken erhebt, diesem Legitimationsausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen.

Wahlanfechtungen oder Proteste gegen eine Wahl sind längstens drei Tage nach feierlicher Eröffnung des Reichsrathes, gegen Ergänzungswahlen

während der Dauer einer Session des Reichsrathes binnen 14 Tagen nach der Wahl beim Präsidium des Abgeordnetenhauses zu überreichen, widrigens dieselben nicht mehr berücksichtigt werden.

Wahlanfechtungen, welche den Mangel der Wahlbefähigung des Gewählten nach §. 20 der Reichsraths-Wahlordnung betreffen, können jedoch jederzeit, auch nachdem eine Wahl für giltig erkannt wurde, erhoben werden.

Ueber solche Wahlanfechtungen, sowie über Neuwahlen, welche im Verlaufe einer Wahlperiode vorgenommen werden, entscheidet das Haus ebenfalls über den Bericht des vom Hause gewählten Legitimations-Ausschusses.

Wird die Wahl eines Abgeordneten, dem die Ausfertigung des Wahlcertificates verweigert wurde, für giltig erklärt, so ist derselbe auf Grund des §. 58 der Reichsraths-Wahlordnung durch den Präsidenten zum Eintritte in das Haus der Abgeordneten aufzufordern.

§. 4.

Im Falle der Ungiltigkeitserklärung der Wahl eines Abgeordneten, sowie in den Fällen des §. 18 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung hat sofort eine Neuwahl stattzufinden.

Ebenso hat eine Neuwahl einzutreten, wenn ein Mitglied die im §. 1 vorgeschriebene Angelobung nicht leistet, sie unter Beschränkungen oder Vorbehalten ablegen will oder durch acht Tage entweder den Eintritt verzögert oder ohne Urlaub oder über die Zeit des Urlaubes von den Sitzungen des Hauses ausbleibt

und der sofort nach Ablauf der acht Tage vom Präsidenten zu erlassenden Aufforderung, binnen 14 Tagen zu erscheinen oder seine Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigens dasselbe als ausgetreten betrachtet werden würde, nicht Folge leistet.

§. 5.

Die Regierung kann ihre Vorlagen zuerst in das eine oder das andere Haus einbringen; nur die Finanzvorlagen und das Recrutengesetz werden zuerst in das Abgeordnetenhaus eingebracht.

Bei Feststellung der Tagesordnung haben die Vorlagen der Regierung den Vorrang vor allen anderen Gegenständen, insoweit deren Verhandlung noch nicht im Zuge ist.

Die Regierungsvorlagen und die Vorlagen, die von einem Hause an das andere kommen, bedürfen der Unterstützungsfrage nicht und können ohne Vorberathung nicht abgelehnt werden.

Insofern Commissions-, Ausschuß- oder Comitéanträge über derartige Vorlagen von diesen im Ganzen oder in einzelnen Theilen abweichen, kommen im Falle der Ablehnung solcher Abweichungen jene Vorlagen noch in ihrer ursprünglichen Fassung zur Abstimmung.

Die Regierung kann ihre Vorlagen jederzeit modificiren oder auch ganz zurückziehen, ohne daß diese von einem Mitgliede zu deren weiterer Fortführung aufgenommen werden dürfen.

§. 6.

Die Minister und Chefs der Centralstellen und ihre Stellvertreter können in Folge ihres durch §. 20

des Grundgesetzes über die Reichsvertretung begründeten Rechtes auch zu wiederholten Malen, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort nehmen, sowie ihnen gestattet ist, schriftlich abgefaßte Vorträge abzulesen.

§. 7.

Die Minister und Chefs der Centralstellen sind befugt, in den Commissionen, Ausschüssen und in dem Comité des ganzen Hauses zu erscheinen, um in Ansehung der Regierungsvorlagen oder sonstiger Berathungsgegenstände Aufklärungen und Auskünfte zu ertheilen, jedoch haben sie nicht das Recht, der Schlußberathung und Abstimmung derselben beizuwohnen.

Auch die Commissionen und Ausschüsse haben das Recht, dieselben durch den Präsidenten des Hauses um solche Aufklärungen und Auskünfte anzugehen und zu diesem Zwecke in ihre Sitzungen einzuladen.

Den Ministern und Chefs der Centralstellen steht in beiden Fällen das Recht zu, sich durch Commissäre vertreten zu lassen.

§. 8.

Die Commissionen und Ausschüsse beider Häuser haben das Recht, durch den Präsidenten ihres Hauses die Minister und Chefs der Centralstellen um die Einleitung allfällig erforderlicher Erhebungen anzugehen und Sachverständige oder Zeugen zur mündlichen Vernehmung vorladen oder zur Abgabe eines schriftlichen Gutachtens oder Zeugnisses auffordern zu lassen.

§. 9.

Wird in einem Hause eine Vorlage der Regierung oder des anderen Hauses oder auch ein Hauptantrag abgelehnt, so können dieselben vorbehaltlich der Ausnahmen der §§. 10 und 11 in der laufenden Jahressession in diesem Hause nicht mehr auf die Tagesordnung gebracht werden.

§. 10.

Die beiden Häuser verkehren mit einander entweder mündlich durch Botschafter oder schriftlich durch ihre Präsidenten unter Mitfertigung eines Schriftführers.

Anträge, die von dem Hause, wo sie zunächst eingebracht wurden, abgelehnt worden sind, werden dem anderen Hause nicht mitgetheilt.

Beschlüsse über Gesetze und Anträge, zu deren Wirksamkeit die Zustimmung beider Häuser erforderlich ist, werden von dem einen Hause, in welchem sie zuerst gefaßt wurden, dem anderen Hause mitgetheilt. Tritt das andere Haus dem betreffenden Beschlusse ohne Aenderung bei, so wird er sofort an das Ministerium geleitet; zugleich wird das Haus, von welchem die Mittheilung ausgegangen ist, hievon benachrichtigt..

Geschieht der Beitritt nur mit Aenderungen, so geht der Antrag und Beschluß an das Haus zurück, in welchem die erste Berathung stattgefunden hat. Die Mittheilung wird gegenseitig fortgesetzt, bis über die Abänderungen Einigung erfolgt ist.

Wird der Beitritt zum Beschlusse ganz abgelehnt, so ist das Haus, von welchem die Mittheilung ausgegangen ist, hievon zu benachrichtigen.

Betrifft der mitzutheilende Beschluß einen Gegenstand, über welchen zufolge des Grundgesetzes über die Reichsvertretung nur mit zwei Dritttheilen der Stimmen beschlossen werden kann, so ist auch der Umstand, daß der Beschluß mit der gesetzlich erforderlichen Stimmenmehrheit gefaßt wurde, dem anderen Hause mitzutheilen.

Von der Ablehnung einer Regierungsvorlage ist das Ministerium jederzeit in Kenntniß zu setzen, die Ablehnung mag schon in dem einen oder erst in dem anderen Hause stattgefunden haben.

§. 11.

Wenn bei der Berathung des Jahresbudgets, eines anderen Finanzgesetzes, des Recrutengesetzes oder einer dringenden Regierungsvorlage, in Betreff deren die Entscheidung nicht bis zur nächsten Session verschoben bleiben kann, die Uebereinstimmung der beiden Häuser nicht zu erzielen ist, so haben von beiden Häusern in gleicher Anzahl gewählte Mitglieder zu einer Conferenz zusammenzutreten, um einen gemeinschaftlichen Bericht zu erstatten, welcher sofort in demjenigen Hause zuerst in Verhandlung kommt, welches in diesem Gegenstande früher Beschluß gefaßt hat.

Der Antrag auf Einsetzung dieser Conferenz kann in jedem der beiden Häuser gestellt werden, sobald über den betreffenden Gegenstand in jedem Hause mindestens zweimal Beschluß gefaßt wurde.

Ein solcher Antrag, von dem einen Hause zum Beschlusse erhoben, kann von dem anderen Hause nicht abgelehnt werden.

Die gemeinsamen Conferenzen wählen zwei Vorsitzende, und zwar je Einen aus den Mitgliedern des Herrenhauses und jenen des Abgeordnetenhauses, welche abwechselnd den Vorsitz führen.

Ueber den Vorsitz in der ersten Sitzung entscheidet das Los.

Die Abstimmungen erfolgen mittelst Stimmzettel, auf welchen über die gestellte Abstimmungsfrage mit „Ja" oder „Nein" votirt wird.

Die Präsidenten beider Häuser haben das Recht, den Conferenzen mit berathender Stimme beizuwohnen.

Das Ergebniß der Berathung wird in einem gemeinsamen Berichte beiden Häusern mitgetheilt, und zwar in jedem Hause durch den betreffenden Vorsitzenden der Conferenz.

§. 12.

Interpellationen, welche ein Mitglied an einen Minister oder den Chef einer Centralstelle richten will, sind dem Präsidenten schriftlich, und zwar im Herrenhause mit wenigstens 10 und im Hause der Abgeordneten mit wenigstens 15 Unterschriften versehen, zu übergeben, werden sofort dem Interpellirten mitgetheilt und in der Sitzung vorgelesen.

Der Interpellirte kann sogleich Antwort geben, diese für eine spätere Sitzung zusichern oder mit Angabe der Gründe die Beantwortung ablehnen.

§. 13.

Bittschriften und andere Eingaben an das Haus sind nur dann anzunehmen, wenn sie durch ein Mitglied des Hauses überreicht werden.

§. 14.

Deputationen werden weder in die Sitzungen der Häuser, noch in jene ihrer Abtheilungen, Commissionen oder Ausschüsse zugelassen.

§. 15.

Deputationen eines Hauses an das Allerhöchste Hoflager dürfen nur über vorläufig erwirkte kaiserliche Genehmigung abgesendet werden.

Die Häuser und deren Abtheilungen, Commissionen und Ausschüsse dürfen nach außen nur durch die Präsidenten der ersteren und blos mit den Ministern und Chefs der Centralstellen verkehren und sind namentlich nicht berechtigt, mit einer Landesvertretung in directen Verkehr zu treten oder Kundmachungen von was immer für einer Art zu erlassen.

§. 16.

Die Function des Präsidenten und der Vice-Präsidenten des Herrenhauses, sowie des Präsidenten und der Vicepräsidenten des Abgeordnetenhauses dauert bezüglich der Führung der laufenden Geschäfte des Hauses, sowie der Vorbereitung für die nächste Session bis zum Wiederzusammentritte des Reichsrathes fort.



§. 17.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind in die Geschäftsordnung eines jeden Hauses des Reichsrathes, insofern sie dasselbe betreffen, aufzunehmen.

§. 18.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 abgeändert wird, und mit dem Gesetze, betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes, in Wirksamkeit.

Wien, am 12. Mai 1873.

Franz Josef m. p.

Auersperg m. p. **Lasser** m. p.

Geschäfts-Ordnung
für das
Herrenhaus des Reichsrathes.

Vorbemerkung: Die in Klammern beigefügten Gesetzcitate beziehen sich auf das Gesetz in Betreff der Geschäfts-Ordnung des Reichsrathes.

§. 1.

I. Eröffnung der Session.

Das Herrenhaus versammelt sich an dem in der kaiserlichen Einberufung festgesetzten Tage zu der durch die Kanzlei bekannt gegebenen Stunde in seinem Sitzungssaale.

Der vom Kaiser ernannte Präsident und die von demselben ernannten Vicepräsidenten werden durch den vom Kaiser bestimmten Minister vorgestellt und der Präsident übernimmt den Vorsitz.

Hierauf haben die neu eintretenden Mitglieder des Hauses dem Kaiser Treue und Gehorsam, unverbrüchliche Beobachtung der Staatsgrundgesetze, sowie aller anderen Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten über Aufforderung des Vorsitzenden an Eidesstatt zu geloben.

Von später eintretenden Mitgliedern wird die Angelobung bei ihrem Eintritte geleistet.

Ist der Präsident ein neu eintretendes Mitglied des Hauses, so hat derselbe vor Eröffnung der Session diese Angelobung in die Hände des Kaisers zu leisten. (Gesetz §. 1.)

§. 2.

Nachdem die Angelobung geleistet worden, erfolgt die feierliche Eröffnung des Reichsrathes in Gegenwart beider Häuser entweder durch den Kaiser in eigener Person, oder durch eine hiemit vom Kaiser beauftragte Commission, welche den versammelten Reichsrath mit einer kaiserlichen Botschaft begrüßt. (Gesetz §. 2.)

§. 3.

II. Vorstand und Bureau des Hauses.

Der Präsident, die beiden Vicepräsidenten und die Schriftführer bilden das Bureau des Hauses.

Die Function des Präsidenten und der Vicepräsidenten dauert bezüglich der Führung der laufenden Geschäfte des Hauses, sowie der Vorbereitung für die nächste Session bis zum Wiederzusammentritte des Reichsrathes fort. (Gesetz §. 16.)

§. 4.

Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzungen, führt den Vorsitz, wacht über die

Beobachtung der Geschäftsvorschriften, leitet die Verhandlungen, ertheilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung, spricht deren Ergebniß aus, sorgt für die Ordnung in der Versammlung, und hat das Recht, bei einer Störung die Sitzung zu unterbrechen und auch aufzuheben, Ruhestörer von den Galerien entfernen und letztere im äußersten Falle räumen zu lassen. Doch kann auch in diesem Falle die Sitzung bis zur Erschöpfung der Tagesordnung fortgesetzt werden.

Der Präsident hat das Recht der Eröffnung und Zutheilung aller an das Haus gelangenden Eingaben und ist das Organ des Hauses in allen Beziehungen nach außen.

Schriftliche Ausfertigungen, welche vom Hause ausgehen, sind von den Präsidenten und einem Schriftführer zu unterzeichnen. Adressen an Se. Majestät werden von dem Präsidenten, demjenigen Mitgliede des Hauses, von welchem die Ausfertigung entworfen ist, und von einem Schriftführer unterzeichnet.

§. 5.

Für den Fall und die Dauer der Verhinderung des Präsidenten übernimmt der erste Vicepräsident, und wenn auch dieser verhindert

ist, der zweite sämmtliche Obliegenheiten und Rechte desselben.

§. 6.

Der Präsident ist der Vorstand und Leiter des Bureau. Er hat das Recht der Zutheilung der Geschäfte und Arbeiten an die Mitglieder desselben.

Der Präsident veranlaßt die Ernennung eines Kanzleidirectors und sorgt für die Bestellung der erforderlichen Hilfsbeamten, sowie des minderen Dienstpersonales.

Die erforderlichen Schreibgeschäfte und Drucklegungen werden unter der Aufsicht und Leitung des Bureau besorgt. Die Ausfertigungen des letzteren geschehen durch den Präsidenten und einen Schriftführer.

§. 7.

Es ist dem Hause anheimgestellt, mit den Geschäften der Schriftführer entweder Mitglieder des Hauses oder andere Personen zu betrauen.

Den hiemit beauftragten Personen liegt ob, die Matrikel über die Mitglieder des Hauses, dann die Sitzungsprotokolle des Hauses zu führen, und alle in Folge der gefaßten Beschlüsse nöthigen Ausfertigungen zu veran-

lassen, insofern letzteres nicht einer Commission übertragen wird.

Sie führen die Abstimmungslisten, die Vormerkungen über die Anträge der Mitglieder des Hauses, und verzeichnen die Namen derjenigen, die das Wort verlangen, in der Reihenfolge, in welcher sie sich hiezu melden.

Der Kanzleidirector besorgt die Aufsicht über die Localitäten des Hauses, über das für dieselben bestimmte Personale, über Einrichtung und Geräthschaften, sowie über den Wachedienst; ferner die Anweisung der Plätze für die Berichterstatter der Tagespresse, die Einräumung passender Localitäten für die Arbeiten der Stenographen, endlich die Vertheilung der Eintrittskarten zu den Galerien.

§. 8.

III. Mitglieder des Hauses.

Diejenigen Mitglieder des Hauses, welche für eine längere oder kürzere Zeit verhindert sind, an den Verhandlungen desselben theilzunehmen, haben dieß dem Präsidenten unter Angabe der Verhinderungsgründe im Vorhinein schriftlich anzuzeigen.

Anzeigen über eine Verhinderung auf kürzere Zeit hat der Präsident in der nächsten Sitzung zur Kenntniß des Hauses zu bringen.

Anzeigen über eine längere Verhinderung, sowie die Fälle vorkommenden Ausbleibens ohne Entschuldigung theilt er der im §. 11 dazu bestimmten Commission mit, welche darüber, mit Berücksichtigung der Beschlußfähigkeit des Hauses, demselben die geeigneten Anträge zu stellen hat.

§. 9.

Jedes Mitglied des Hauses ist verpflichtet, eine Wahl anzunehmen, wodurch es in eine Commission oder zur Uebernahme anderer Geschäfte berufen wird. Nur aus triftigen Gründen kann es die Enthebung verlangen, worüber die Versammlung sogleich entscheidet.

Wer bereits Mitglied von zwei Commissionen ist, kann eine weitere Wahl in eine Commission ablehnen.

§. 10.

IV. Ständige und besondere Commissionen und das Comité des ganzen Hauses.

Zum Zwecke der Vorberathung über bestimmte Gattungen von Geschäften können nach dem Ermessen des Hauses ständige und für einzelne Geschäfte besondere Commissionen mit der von Fall zu Fall zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern durch unmittelbare Wahl aus dem Hause gebildet werden.

§. 11.

Als ständige Commissionen sind in jedem Falle zu bestellen:

1. Die Commission für politische Gegenstände, welcher zugleich die Erstattung der Berichte in den im §. 8 bezeichneten Angelegenheiten obliegt und in der Regel auch die Petitionen zuzuweisen sind.
2. Die Commission für Justizgegenstände.
3. Die Commission für Finanzgegenstände.

Diese Commissionen werden nach Eröffnung der Session für die Dauer derselben gewählt.

Jede derselben besteht aus neun Mitgliedern, kann aber nach Umständen verstärkt werden.

Als ständige Commissionen sind auch diejenigen zu betrachten, bezüglich welcher das Haus beschließt, daß denselben während der Dauer einer Session die Vorlagen einer gewissen Gattung zuzuweisen seien.

§. 12.

Jede Commission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter mit absoluter Stimmenmehrheit und sorgt in geeigneter Weise für die Schriftführung.

Es steht den Commissionen frei, aus der ganzen Versammlung solche Mitglieder, denen sie besondere Kenntniß des Gegenstandes zutrauen, zur Theilnahme an den Sitzungen mit berathender Stimme beizuziehen.

Die übrigen Mitglieder des Hauses haben nicht das Recht, in den Sitzungen der Commissionen zu erscheinen; nur der Präsident kann denselben jederzeit, jedoch ohne Stimmrecht, beiwohnen.

§. 13.

Jeder in eine Commission Gewählte ist schuldig, regelmäßig in den Sitzungen derselben zu erscheinen.

Der Vorsitzende hat, wenn ein Mitglied von drei aufeinander folgenden Sitzungen ohne hinreichende Entschuldigung ausbleibt, eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 14.

Die Minister und Chefs der Centralstellen sind befugt, in den Commissionen und in dem Comité des ganzen Hauses zu erscheinen, um in Ansehung der Regierungsvorlagen oder sonstiger Berathungsgegenstände Aufklärungen und Auskünfte zu ertheilen, jedoch haben sie nicht das Recht, der Schlußberathung und Abstimmung derselben beizuwohnen.

Auch die Commissionen haben das Recht, dieselben durch den Präsidenten des Hauses um solche Aufklärungen und Auskünfte anzugehen und zu diesem Zwecke in ihre Sitzung einzuladen.

Den Ministern und Chefs der Centralstellen steht in beiden Fällen das Recht zu, sich durch Commissäre vertreten zu lassen. (Gesetz §. 7.)

§. 15.

Die Commissionen haben das Recht, durch den Präsidenten die Minister und Chefs der Centralstellen um die Einleitung allfällig erforderlicher Erhebungen anzugehen und Sachverständige oder Zeugen vorzuladen oder zur Abgabe eines schriftlichen Gutachtens oder Zeugnisses auffordern zu lassen. (Gesetz §. 8.)

§. 16.

Jede Commission ist dann beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Der Beschluß wird mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt und der Vorsitzende hat im Falle der Gleichheit der Stimmen sein Stimmrecht auszuüben.

Die Commission kann, insolange die Schlußabstimmung nicht stattgefunden hat, ihre Beschlüsse abändern oder aufheben; jedoch darf die Stimmenzahl, mit welcher dies geschieht, niemals geringer sein, als diejenige war, mit welcher der abzuändernde oder aufzuhebende Beschluß gefaßt wurde.

Die Commission hat bei der Vorberathung über jeden an dieselbe gewiesenen Gegenstand einen Berichterstatter zu wählen, welcher das Ergebniß der Berathung in einem motivirten Berichte zusammenzufassen hat.

Der Bericht ist von dem Vorsitzenden und von dem Berichterstatter zu unterzeichnen.

Wenn bei einem Antrage an das Haus ein Mitglied ein besonderes Gutachten, welches jedoch nicht als Minoritätsantrag zu behandeln sein wird, abgeben will, so kann es dasselbe dem Berichte beischließen.

Vereinigen sich mehr als zwei Mitglieder zu einem Minoritätsantrage, so hat der Vorsitzende gleichzeitig mit der Uebergabe des Commissionsberichtes dem Präsidenten das Mitglied schriftlich namhaft zu machen, welches den Minoritätsantrag im Hause vortragen soll.

Solche Minoritätsanträge bedürfen der Unterstützungsfrage nicht, um im Hause zur Abstimmung zu gelangen.

Durch ein Sondergutachten oder einen Minoritätsantrag darf die Erstattung des Commissionsberichtes nicht verzögert werden.

Der Commissionsbericht und das allfällige Sondergutachten oder der Minoritätsantrag ist dem Präsidenten des Hauses zu übergeben, in Druck zu legen und unter die Mitglieder des Hauses zu vertheilen.

Die gedruckten Berichte, sowie die gedruckten Anträge (§. 26) sind gleichzeitig mit der Vertheilung unter die Mitglieder des Hauses den Ministern und Chefs der Centralstellen zu übermitteln.

§. 17.

Sollte das Gutachten in der Hauptsache von einer Vorfrage abhängen, welche auf verschiedene Art entschieden werden kann, so ist der Commission gestattet, dem Hause einen Antrag auf Entscheidung dieser Vorfrage vorzulegen. Erst nach Erledigung desselben kann mit der weiteren Berathung vorgegangen werden.

§. 18.

Findet das Haus eine gemeinschaftliche Vorberathung zweckmäßig, so kann es beschließen, sich als Comité zu constituiren. Zu diesem Ende schließt der Präsident die ordentliche Sitzung und verläßt auf kurze Zeit seinen Sitz, während dessen die Personen, welche nicht Mitglieder des Hauses oder Vertreter der Regierung (§. 14) sind, das Haus verlassen.

Zu einer Comitésitzung des Hauses genügt die Anwesenheit von zwanzig Mitgliedern.

Der Präsident leitet die Comitéberathung, deren freiere Form von dem Hause nach Ermessen geregelt werden kann.

Es wird ein Berichterstatter gewählt, welchem obliegt, das Ergebniß der Berathung in einen motivirten Bericht zusammenzufassen.

§. 19.

Ueber die im Comité des ganzen Hauses oder in den Commissionen abgegebenen Aeußerungen oder Abstimmungen der Mitglieder, sowie über die daselbst gefaßten Beschlüsse haben die Mitglieder und Schriftführer das strengste Stillschweigen zu beobachten. Dasselbe gilt von dem Inhalte der Verhandlungen überhaupt, falls seitens des Hauses

oder der Commission ein Beschluß auf Geheimhaltung gefaßt worden ist.

§. 20.

V. Sitzungen, Protokolle und stenographische Berichte.

Die Sitzungen des Hauses sind öffentlich.

Es steht jedoch dem Hause nach §. 23 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung das Recht zu, ausnahmsweise die Oeffentlichkeit auszuschließen, wenn es von dem Präsidenten oder wenigstens zehn Mitgliedern verlangt und vom Hause nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.

§. 21.

Der Präsident eröffnet die Sitzung, sobald die beschlußfähige Zahl der Mitglieder (§. 48) anwesend ist.

§. 22.

Ueber jede Sitzung des Hauses ist ein Protokoll zu führen und von dem Vorsitzenden und zwei Schriftführern zu fertigen. Dasselbe enthält die Bestätigung über die Anwesenheit der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Anzahl Mitglieder, alle zur Verhandlung gekommenen Anträge mit den Namen der Antragsteller, die wörtliche Fassung der zur Abstimmung gebrachten Fragen, das Ergebniß der Abstimmungen

und die gefaßten Beschlüsse. Das Verzeichniß der eingelangten Petitionen ist dem Protokolle beizulegen.

Das Protokoll hat bis zur nächsten Sitzung im Bureau des Hauses zur Einsicht der Mitglieder aufgelegt zu bleiben. Bedenken gegen die Fassung oder den Inhalt des Protokolles sind dem Präsidenten mitzutheilen, welcher — wenn er dieselben begründet findet — die Berichtigung vornimmt. Sollte der Präsident die geforderte Berichtigung verweigern, so steht es dem dieselbe fordernden Mitgliede frei, in der nächsten Sitzung den Antrag auf Berichtigung zu stellen. In diesem Falle ist die beanständete Stelle des Protokolles, sowie die beantragte Aenderung zur Verlesung zu bringen, und wird hierüber vom Hause Beschluß gefaßt.

Die Sitzungsprotokolle werden in das Protokollsbuch des Hauses eingelegt.

Das Protokoll einer nicht öffentlichen Sitzung muß noch in derselben verfaßt und vorgelesen werden. Es ist gleichfalls in das Protokollsbuch des Hauses einzulegen.

Ob solches zu veröffentlichen sei, hängt von dem Beschlusse des Hauses ab.

§. 23.

Nach ausgesprochener Genehmigung des Protokolles werden die Einläufe und das Verzeichniß der bis zum Tage der Sitzung eingelaufenen Petitionen (§. 59) zur Kenntniß der Versammlung gebracht, und Anträge und Berichte angekündigt, wobei in Ansehung der ersteren nöthigenfalls die Frage auf Unterstützung gestellt wird.

§. 24.

Ueber die Sitzungen werden stenographische Berichte verfaßt und durch den Druck veröffentlicht.

Dieselben haben das vollständige Bild der Verhandlungen mit Inbegriff der Anträge, Vorlagen, Commissionsberichte, Interpellationen u. dgl. zu geben.

Zur Schlußredaction und Verification dieser stenographischen Berichte, welche in Currentschrift übertragen in der Kanzlei zur Durchsicht der Redner nach der Sitzung aufliegen, werden sechs Verificatoren gewählt, von denen je zwei die Schlußredaction und Verification vornehmen.

Sind die Schriftführer nicht Mitglieder des Hauses, so sind auch die Sitzungsprotokolle von zwei Verificatoren rücksichtlich ihrer Richtigkeit zu bestätigen.

§. 25.

Die Sitzung kann auch außer dem Falle des §. 4 über Antrag des Präsidenten oder eines anderen Mitgliedes des Hauses mit Zustimmung des letzteren unterbrochen werden.

Am Schlusse jeder Sitzung bestimmt der Präsident im Einvernehmen mit dem Hause den Tag und die Stunde für die nächstfolgende Sitzung.

Ist die zur Beschlußnahme erforderliche Zahl von Mitgliedern nicht anwesend, so bestimmt der Präsident den Tag der nächsten Sitzung.

Der Präsident kann vorkommenden Falls die Mitglieder auch zu einer außerordentlichen Sitzung einladen.

§. 26.

VI. Anträge.

Die von Mitgliedern des Hauses ausgehenden selbstständigen Anträge müssen mindestens von zehn Mitgliedern mit Einrechnung

des Antragstellers unterzeichnet (unterstützt) und mit der Eingangsformel — „das Haus wolle beschließen" — versehen sein.

Jedem selbstständigen Antrage kann eine Begründung und die Andeutung über dessen gewünschte formelle Behandlung beigefügt werden.

Ein mit den bezeichneten Förmlichkeiten versehener Antrag wird von dem Präsidenten zum Drucke befördert und in der nächsten Sitzung bekannt gegeben.

Ist der Antrag nicht von zehn Mitgliedern unterzeichnet, so wird bei der Bekanntgabe die Frage gestellt, ob derselbe Unterstützung finde. Erklären sich mit Einrechnung des Antragstellers zehn Mitglieder für den Antrag, so wird die Drucklegung desselben veranlaßt.

Wird der Antrag nicht hinreichend unterstützt, so ist er einfach zu hinterlegen.

§. 27.

Nachdem der Antrag unter die Mitglieder vertheilt ist, kann der Antragsteller einen Tag in Vorschlag bringen, an welchem der Gegenstand zur ersten Lesung gebracht werden soll.

Der Tag wird sofort von dem Präsidenten im Einvernehmen mit dem Hause festgesetzt.

§. 28.

Bevor der Beschluß über die Vorberathung gefaßt ist, kann jeder Antrag von dem Antragsteller ohne weiters zurückgezogen werden. Später kann der Antragsteller zwar die Zurücknahme erklären, allein der Gegenstand ist dessenungeachtet weiter zu führen, sobald er von einem anderen Mitgliede mit Zustimmung des Hauses aufgenommen wird.

§. 29.

Verbesserungs- und Zusatzanträge zu den selbstständigen Anträgen und Vorlagen können jederzeit vor der Erklärung, daß die Debatte geschlossen sei, gestellt, vom Antragsteller begründet, und wenn sie genügend unterstützt sind, in Berathung gezogen werden. Werden solche Anträge von der Regierung gestellt, so bedürfen sie der Unterstützungsfrage nicht.

Die gestellten Verbesserungs- und Zusatzanträge müssen mit der Hauptfrage in wesentlicher Verbindung stehen und sind schriftlich einzubringen.

Das Haus kann solche Anträge zur Vorberathung an eine Commission oder in eine Comitésitzung des ganzen Hauses verweisen und die Verhandlung darüber bis zur Berichterstattung abbrechen.

Steht der Nebenantrag mit der Hauptfrage nicht in wesentlicher Verbindung, so ist ohne Debatte zu beschließen, ob er in Verhandlung zu nehmen sei oder nicht.

Lediglich auf die Ablehnung eines Hauptantrages gerichtete Anträge sind unzulässig; wohl aber kann das Haus beschließen, über einen Verhandlungsgegenstand mit oder ohne Motivirung zur Tagesordnung überzugehen.

Wenn ein vom Hause abgelehnter Nebenantrag vor der endgiltigen Annahme des Hauptantrages dem Präsidenten schriftlich und von wenigstens zwanzig Mitgliedern unterzeichnet eingereicht und dessen Wiederaufnahme beschlossen wird, so darf er wieder in Berathung gezogen werden.

Bevor über die Wiederaufnahme abgestimmt wird, erhält der Antragsteller das Wort zur Begründung; eine Debatte findet hierüber nicht statt.

§. 30.

VII. Regierungsvorlagen und Vorlagen des anderen Hauses.

Die Regierung kann ihre Vorlagen zuerst in das eine oder das andere Haus einbringen, nur die Finanzvorlagen und das Recrutengesetz werden zuerst in das Haus der Abgeordneten eingebracht.

Bei der Feststellung der Tagesordnung haben die Vorlagen der Regierung den Vorrang vor allen anderen Gegenständen, insoweit deren Verhandlung noch nicht im Zuge ist.

Die Regierungsvorlagen und die Vorlagen, die von dem Hause der Abgeordneten kommen, bedürfen der Unterstützungsfrage nicht und können ohne Vorberathung nicht abgelehnt werden.

Insofern Commissions- oder Comité-Anträge über derartige Vorlagen von diesen im Ganzen oder in einzelnen Theilen abweichen, kommen, im Falle der Ablehnung solcher Abweichungen, jene Vorlagen noch in ihrer ursprünglichen Fassung zur Abstimmung.

Die Regierung kann ihre Vorlagen jederzeit modificiren oder auch ganz zurückziehen, ohne daß diese von einem Mitgliede zu deren weiteren Fortführung aufgenommen werden dürfen. (Gesetz §. 5).



§. 31.

Wer einen von der Regierung zurückgezogenen Gegenstand aufnehmen will, muß einen selbstständigen Antrag im gewöhnlichen Wege ins Haus bringen.

§. 32.

VIII. Tagesordnung.

Der Präsident bestimmt im Einvernehmen mit dem Hause am Schlusse jeder Sitzung die Tagesordnung für die nächste Sitzung und läßt sie im Sitzungssaale anheften. Kann der Präsident am Schlusse der Sitzung die Tagesordnung für die nächste Sitzung noch nicht in Antrag bringen, so bleibt ihm die Bestimmung derselben überlassen. Sie ist jedoch den Mitgliedern des Hauses wenigstens den Tag vor der Sitzung schriftlich bekannt zu geben.

Die Tagesordnung ist auch dem Ministerium jederzeit schriftlich mitzutheilen.

Auf die Tagesordnung sind vor Allem die unerledigten Geschäfte der vorigen Sitzung und sodann zufolge §. 30 die Regierungsvorlagen und Vorlagen des Hauses der Abgeordneten zu setzen.

Ob ein Antrag ausnahmsweise vor anderen früher eingebrachten Anträgen zur Berathung kommen solle, entscheidet das Haus ohne Debatte.

§. 33.

Wird eine Vorlage der Regierung oder des Hauses der Abgeordneten oder auch ein Hauptantrag abgelehnt, so können dieselben, vorbehaltlich der Ausnahmen der §§. 10 und 11 des Gesetzes in Betreff der Geschäftsordnung des Reichsrathes, in der laufenden Jahressession nicht mehr auf die Tagesordnung gebracht werden. (Gesetz §. 9.)

§. 34.

IX. Verhandlung,
1. Lesung,
2. „
3. „
dringliche Behandlung.

An dem Tage, an welchem ein Gegenstand zum ersten Male auf der Tagesordnung steht, das ist zur ersten Lesung gelangt, wird der betreffende Antrag durch einen Schriftführer im Hause vorgelesen.

Wenn es sich um umfangreichere Vorlagen handelt, die sich bereits gedruckt in den Händen der Mitglieder befinden, kann der Präsident von der Vorlesung derselben Umgang nehmen und sich auf die Angabe des Titels der Vorlage beschränken.

Bei Anträgen von Mitgliedern des Hauses erhält der Antragsteller über sein Begehren das Wort zur Begründung des Antrages.

Hierauf wird ohne Debatte beschlossen, ob der Antrag an eine schon bestehende oder

erst zu wählende Commission oder in eine Comité-Sitzung des ganzen Hauses gewiesen werden soll.

Wenn das Haus den Antrag weder an eine Commission noch in eine Comité-Sitzung des ganzen Hauses verweist, so ist derselbe, vorbehaltlich der Ausnahme des §. 38 f), als abgelehnt zu betrachten.

Gehört eine Vorlage in den Geschäftskreis einer ständigen Commission (§. 11) und würde die Behandlung derselben durch das Zuwarten bis zur ersten Lesung einen Verzug erleiden, dessen Vermeidung aus Rücksicht auf die Beschaffenheit der Vorlage wünschenswerth erscheint, so kann der Präsident den Gegenstand mit Umgehung der ersten Lesung sogleich an die betreffende ständige Commission verweisen.

Vorlagen aus dem anderen Hause, über welche im Herrenhause eine Verhandlung bereits stattgefunden hat, kann der Präsident jedenfalls sogleich an jene Commission verweisen, welche früher mit der Berathung des Gegenstandes betraut war.

In beiden Fällen ist dem Hause die geschehene Verweisung an die Commission in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

§. 35.

Sobald ein Bericht dem Präsidenten übergeben ist, hat dieser die Drucklegung und Vertheilung desselben zu verfügen, und bringt den Gegenstand zum zweiten Male, und zwar dießmal zur Verhandlung und zur Abstimmung über die einzelnen Theile des Antrages, auf die Tagesordnung, das ist zur zweiten Lesung.

Diese Verhandlung ist nicht vor Ablauf von zwei Tagen nach jenem der Vertheilung des gedruckten Commissionsberichtes zu pflegen.

Ist der Gegenstand für die zweite Lesung an der Tagesordnung, so wird über den erstatteten Bericht die Berathung im Hause von dem Berichterstatter eröffnet.

§. 36.

Besteht ein Antrag aus mehreren Theilen, so hat eine allgemeine Debatte vorauszugehen, und es folgt die specielle über die einzelnen Punkte.

Am Schlusse der allgemeinen Debatte findet eine Abstimmung nur insofern Statt, als ein Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung oder Vertagung vorliegt.

Sollte sich der Bericht in einem oder dem anderen Punkte als nicht erschöpfend darstellen,

so kann das Haus denselben der Commission zur Ergänzung zurückstellen.

§. 37.

Auf die Abstimmung über die einzelnen Theile eines Antrages folgt jedesmal die Abstimmung über das Ganze, d. i. die dritte Lesung, und zwar in der Regel sogleich, wenn nicht das Haus etwas Anderes beschließt.

Bei dieser Abstimmung können Nebenanträge nicht mehr eingebracht werden und findet überhaupt eine Debatte nicht Statt.

Blos in dem Falle, wenn die einzelnen Theile eines im Wege der Abänderung zu Stande gekommenen Beschlusses mit einander nicht im Einklange stehen sollten, ist ein Antrag zur Berichtigung zulässig, über welchen das Haus zu beschließen hat.

§. 38.

In dringenden Fällen kann das Haus beschließen, die Formen der Geschäftsbehandlung abzukürzen. Der Beschluß hierüber wird, wenn der Antrag als ein dringlicher bezeichnet wurde, schon bei der Bekanntgabe desselben durch den Präsidenten oder bei der ersten Lesung gefaßt. Die Debatte hierüber muß auf die Frage der Dringlichkeit beschränkt bleiben.

Die zulässigen Abkürzungen des Verfahrens bestehen darin, daß

a) der Commission zur Berichterstattung eine Frist gestellt,

b) sogleich nach Vertheilung des gedruckten Commissionsberichtes zur Verhandlung geschritten,

c) von der Drucklegung des Antrages oder

d) des Commissionsberichtes Umgang genommen,

e) dem Antragsteller das Wort zur Begründung seines Antrages, ohne daß der Gegenstand auf die Tagesordnung gestellt war, ertheilt werde, endlich

f) die Vorberathung ganz unterbleibe und daher die Verhandlung im Hause sogleich stattfinde.

Zum Beschlusse der beiden Abkürzungsarten e) und f) ist die Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erforderlich.

Mit dem Antrage auf Dringlichkeit ist die Bezeichnung der gewünschten Abkürzungen zu verbinden.

§. 39.

Eine weitere Ausnahme von der Regel tritt auch bei jenen Anträgen ein, welche sich blos auf die formelle Geschäftsbehandlung beziehen.

Dieselben können von dem Präsidenten nach Umständen auch ohne Debatte sogleich zur endgiltigen Schlußfassung gebracht werden.

Auch die Commissionsanträge über eingelangte Petitionen und über die im §. 8 bezeichneten Entschuldigungen der Mitglieder des Hauses bedürfen der Drucklegung nicht, sondern können mündlich im Hause erstattet werden und sogleich zur endgiltigen Schlußfassung gelangen.

§. 40.

Die Vertagung einer Verhandlung kann jederzeit beantragt und beschlossen werden.

Anträge auf Schluß der Debatte sind vom Präsidenten nach vorhergegangener ausdrücklicher Anfrage, ob irgend ein Mitglied noch einen Abänderungs- oder Zusatzantrag zu stellen habe, der sodann der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zu unterziehen sein wird, ohne Unterstützung zur Abstimmung zu bringen

Spricht sich die Majorität für den Schluß der Verhandlung aus, so können die eingeschriebenen Redner für und gegen den Antrag je Einen aus ihrer Mitte wählen; findet eine Einigung nicht statt, so entscheidet das Los. Doch können nur mehr diese gewählten Redner, dann der Berichterstatter der Commission und —

wenn keine Vorberathung stattfand — der Antragsteller das Wort nehmen.

§. 41.

X. Redeordnung.

Wer über einen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand sprechen will, kann dieses am Tage der Berathung auch schon vor dem Beginne der Sitzung persönlich und mündlich bei dem vom Präsidenten hierzu bestimmten Schriftführer mit der Angabe anmelden, ob er für oder gegen den Antrag sprechen werde.

Die Liste der schon vor Beginn der Sitzung vorgemerkten Redner wird von dem Präsidenten vor Anfang der Berathung so verlesen, daß sie nachgeschrieben werden kann.

Die Redner werden in der Reihenfolge der Einschreibung angehört, und zwar so, daß ein Redner „dagegen“ den Anfang macht, und so lange es möglich ist, zwischen Rednern, welche „dafür“ und welche „dagegen“ zu sprechen erklärt haben, abgewechselt wird.

Jedem Redner steht es frei, sobald er zum Worte gelangt, seine Stelle in der Reihenfolge mit der eines später eingeschriebenen Redners zu vertauschen oder einem anderen Mitgliede des Hauses sein Recht abzutreten; doch darf das Wort einem Redner, welcher über den Gegenstand schon zweimal gesprochen hat, nicht abgetreten werden.

Wer, zur Rede aufgefordert, nicht anwesend ist, verliert das Wort.

§. 42.

Wenn alle eingeschriebenen Redner gesprochen haben, wird von dem Präsidenten den nicht eingeschriebenen Mitgliedern des Hauses in der Reihenfolge, in welcher sie durch Aufstehen sich melden, das Wort ertheilt.

§. 43.

Will der Präsident als Redner das Wort nehmen, so verläßt er den Präsidentenstuhl und nimmt ihn erst nach gänzlicher Erledigung des Gegenstandes wieder ein.

§. 44.

Die Berichterstatter sind gehalten, von der Rednerbühne zu sprechen.

Sie sind befugt, schriftlich abgefaßte Vorträge zu lesen.

Dieses Recht haben außer ihnen nur jene Mitglieder der Commissionen, welche zum Vortrage eines Minoritätsantrages bestimmt wurden, dann die Minister und Chefs der Centralstellen und deren Abgeordnete. (Gesetz §. 6.)

Das Wort ist von der Rednerbühne an die Versammlung, vom Platze aus stets an den Präsidenten zu richten.

Kein Redner darf über denselben Gegenstand öfter als zweimal sprechen. Der Berichterstatter hat das Recht, auch nach Schluß der Debatte zu sprechen, und zwar derart, daß ihm jederzeit, auch wenn die Minister noch wiederholt das Wort ergreifen sollten, das Schlußwort gebührt.

Jenem Mitgliede einer Commission welches zum Vortrage eines Minoritätsantrages bestimmt worden, steht das Recht zu, unmittelbar nach Schluß der Debatte noch einmal zu sprechen.

Die Minister und Chefs der Centralstellen und ihre Stellvertreter können in Folge ihres durch §. 20 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung begründeten Rechtes auch zu wiederholten Malen, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort nehmen. (Gesetz §. 6.)

§. 45.

Abschweifungen von der Sache ziehen den Ruf des Präsidenten „zur Sache“ nach sich.

Nach wiederholtem Rufe zur Sache kann der Präsident dem Redner das Wort nehmen.

In dem Falle, wenn einem Redner wegen Abschweifung vom Gegenstande das Wort genommen wird, kann das Haus, ohne

daß hierüber eine Verhandlung stattzufinden hat, erklären, daß es den Redner dennoch hören wolle.

§. 46.

Störungen der Verhandlung, Persönlichkeiten und Verletzungen des Anstandes oder der Würde des Hauses ziehen den Ruf des Präsidenten „zur Ordnung" nach sich.

Der zur Ordnung Gerufene ist verpflichtet, diesem Rufe durch augenblickliches Niedersetzen Folge zu leisten, kann aber zu seiner Vertheidigung Einmal das Wort verlangen.

§. 47.

Wer zur Theilnahme an der Verhandlung berechtigt ist, kann von dem Präsidenten den Ruf zur Sache oder zur Ordnung verlangen. Der Präsident entscheidet hierüber ohne Berufung an die Versammlung.

§. 48.

XI. Abstimmungen und Wahlen.

Damit das Haus einen giltigen Beschluß fassen könne, bedarf es der Anwesenheit von mindestens 40 Mitgliedern (§. 15 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141), welche das Angelöbniß geleistet haben und

nach Beschaffenheit des Gegenstandes den §§. 11 und 12 eben dieses Grundgesetzes gemäß zur Berathung über denselben berufen sind.

Alle Beschlüsse des Hauses sind, sofern nicht etwas Anderes für einzelne Fälle ausdrücklich bestimmt ist, mit absoluter Stimmenmehrheit zu fassen.

§. 49.

Die Anträge sind genau in der Fassung, in welcher sie schriftlich übergeben werden, zur Abstimmung zu bringen.

Vor dem Hauptantrage werden zuerst vertagende, dann abändernde Anträge, und zwar die weitergehenden vor den übrigen zur Abstimmung gebracht.

Die Majoritätsanträge der Commissionen gehen den Minoritätsanträgen vor, sofern von dem Hause nichts Anderes beschlossen wird.

Vertagende oder abändernde Anträge, welche von der Regierung gestellt werden, sind vor allen anderen Anträgen zur Abstimmung zu bringen.

Die Abgabe der Stimme darf nur durch Bejahung oder Verneinung ohne Motivirung stattfinden.

§. 50.

Nach geschlossener Berathung verkündet der Präsident, in welcher Reihenfolge er die Fragen zur Abstimmung zu bringen gesonnen sei.

Jedes Mitglied des Hauses kann auf Berichtigung der vom Präsidenten ausgesprochenen Fassung und Ordnung der Fragen, sowie auf Trennung einer Frage in mehrere den Antrag stellen, welcher, falls er hinreichend unterstützt wird, zur Abstimmung gebracht werden muß.

§. 51.

Wenn gegen die Ordnung und Fassung der Fragen vom Hause nichts erinnert wird, hat der Präsident, ehe er zur Abstimmung auffordert, nach jeder Frage, wenn wenigstens zehn Mitglieder es verlangen, vor der Abstimmung durch zehn Minuten inne zu halten.

§. 52.

Die Abstimmung findet gewöhnlich durch Aufstehen und Sitzenbleiben statt. Ist das Ergebniß nach der Ansicht des Präsidenten zweifelhaft, so wird die Gegenprobe gemacht. Gibt auch diese kein sicheres Ergebniß, so wird die namentliche Abstimmung vorgenommen.

Außerdem findet die namentliche Abstimmung oder die geheime Abstimmung mittelst Stimmzettel nur über besonderen Beschluß des Hauses statt.

Bei der Abstimmung durch Stimmzettel erhält jedes Mitglied des Hauses mit „Ja" und „Nein" vorgedruckte Stimmzettel. Die Abstimmenden werden von einem Schriftführer namentlich aufgerufen, gezählt und legen einen Stimmzettel in die Urne.

Wenn die Zahl der Stimmzettel mit der Zahl der Mitglieder, welche abgestimmt haben, nicht gleichbefunden wird, so muß die Abstimmung wiederholt werden.

Wer im Falle der namentlichen oder geheimen Abstimmung bei Verlesung seines Namens nicht anwesend ist, darf nachträglich seine Stimme nicht mehr abgeben.

Bei Stimmengleichheit wird die Frage als verneint angesehen.

§. 53.

Der Vorsitzende im Hause stimmt, mit Ausnahme von Wahlen, niemals mit.

Die Minister haben nach §. 20 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung an der Abstimmung nur insofern Theil zu nehmen, als sie Mitglieder des Hauses sind.

§. 54.

Jede Wahl wird im Hause und in den Commissionen mittelst Stimmzettel vorgenommen.

§. 55.

Wird bei der ersten Wahl die absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt, so wird in gleicher Weise eine zweite Wahl vorgenommen.

Ergibt sich auch bei dieser nicht absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

In diese kommen von denjenigen Mitgliedern, welche bei der zweiten Wahl die meisten Stimmen erhielten, doppelt so viele, als zu wählen sind.

Haben bei der zweiten Wahl Mehrere gleichviele Stimmen, so entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt.

Ergibt sich auch bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet ebenfalls das Los.

§. 56.

XII. Interpellationen.

Jedem Mitgliede des Hauses steht das Recht zu, durch Fragen an den Präsidenten des Hauses und an die Vorsitzenden der Com-

missionen einen Gegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, zur Sprache zu bringen.

In keinem Falle aber darf eine schon begonnene Verhandlung durch eine Interpellation unterbrochen werden.

§. 57.

Interpellationen, welche ein Mitglied an einen Minister oder den Chef einer Centralstelle richten will, sind dem Präsidenten schriftlich und mit wenigstens 10 Unterschriften versehen zu übergeben, werden sofort dem Interpellirten mitgetheilt und in der Sitzung vorgelesen.

Der Interpellirte kann sogleich Antwort geben, diese für eine spätere Sitzung zusichern oder mit Angabe der Gründe die Beantwortung ablehnen. (Gesetz §. 12.)

Ob in Folge der Beantwortung einer Interpellation oder deren Ablehnung sofort oder in der nächsten Sitzung eine Besprechung des Gegenstandes stattfinden soll, entscheidet das Haus ohne Debatte.

Ein darauf zielender Antrag muß in der Sitzung, in welcher die Beantwortung der Interpellation erfolgte, eingebracht werden.

Die Stellung eines Antrages bei dieser Besprechung ist unzulässig.

§. 58.

XIII. Bittschriften und andere Eingaben.

Bittschriften und andere Eingaben an das Haus sind nur dann anzunehmen, wenn sie durch ein Mitglied des Hauses überreicht werden. (Gesetz §. 13.)

§. 59.

Jedes Mitglied, welches eine Eingabe oder Bittschrift zu überreichen wünscht, hat dieselbe dem Bureau des Hauses zu übergeben.

Der Präsident verweist diese Petitionen mit Rücksicht auf ihren Inhalt entweder an bestehende ständige (§. 11) oder besondere zur Vorberathung verwandter Gegenstände niedergesetzte Commissionen.

Sämmtliche Eingaben und Bittschriften sind vom Bureau des Hauses mit kurzer Angabe ihres Inhaltes mit Namhaftmachung ihrer Ueberreicher und mit Bezeichnung der Commissionen, welchen sie zugewiesen wurden, in ein Verzeichniß einzutragen, welches in der Sitzung zu verlesen ist. (§. 23.)

Wenn ein Mitglied den Antrag auf Zuweisung an eine andere als die vom Präsidenten bezeichnete Commission stellt, so entscheidet das Haus ohne Debatte.

Die Commissionen haben über die ihnen zugewiesenen Petitionen dem Hause Bericht zu erstatten. (§. 39.)

Petitionen, über welche bis zum Schlusse der Session vom Hause nicht Beschluß gefaßt wurde, sind vom Präsidenten an die Regierung zur geeigneten Verfügung zu leiten.

§. 60.

Anonyme Bittschriften und Eingaben sind stets, ohne in den Inhalt einzugehen, einfach bei Seite zu legen.

§. 61.

XIV. Verkehr des Hauses mit dem anderen Hause und nach außen.

Die beiden Häuser verkehren mit einander entweder mündlich durch Botschaften oder schriftlich durch ihre Präsidenten unter Mitfertigung eines Schriftführers.

Anträge, die von dem Hause, wo sie zunächst eingebracht wurden, abgelehnt worden sind, werden dem anderen Hause nicht mitgetheilt.

Beschlüsse über Gesetze und Anträge, zu deren Wirksamkeit die Zustimmung beider Häuser erforderlich ist, werden von dem einen Hause, in welchem sie zuerst gefaßt wurden, dem anderen Hause mitgetheilt. Tritt das andere Haus dem betreffenden Beschlusse ohne

Aenderung bei, so wird er sofort an das Ministerium geleitet; zugleich wird das Haus, von welchem die Mittheilung ausgegangen ist, hievon benachrichtigt.

Geschieht der Beitritt nur mit Aenderungen, so geht der Antrag und Beschluß an das Haus zurück, in welchem die erste Berathung stattgefunden hat. Die Mittheilung wird gegenseitig fortgesetzt, bis über die Abänderungen Einigung erfolgt ist.

Wird der Beitritt zum Beschlusse ganz abgelehnt, so ist das Haus, von welchem die Mittheilung ausgegangen ist, hievon zu benachrichtigen.

Betrifft der mitzutheilende Beschluß einen Gegenstand, über welchen zufolge des Grundgesetzes über die Reichsvertretung nur mit zwei Dritttheilen der Stimmen beschlossen werden kann, so ist auch der Umstand, daß der Beschluß mit der gesetzlich erforderlichen Stimmenmehrheit gefaßt wurde, dem anderen Hause mitzutheilen.

Von der Ablehnung einer Regierungsvorlage ist das Ministerium jederzeit in Kenntniß zu setzen, die Ablehnung mag schon in dem einen oder erst in dem anderen Hause stattgefunden haben. (Gesetz §. 10.)

§. 62.

Wenn bei der Berathung des Jahresbudgets, eines anderen Finanzgesetzes, des Recrutengesetzes oder einer dringenden Regierungsvorlage, in Betreff deren die Entscheidung nicht bis zur nächsten Session verschoben bleiben kann, die Uebereinstimmung der beiden Häuser nicht zu erzielen ist, so haben von beiden Häusern in gleicher Anzahl gewählte Mitglieder zu einer Conferenz zusammenzutreten, um einen gemeinschaftlichen Bericht zu erstatten, welcher sofort in demjenigen Hause zuerst in Verhandlung kommt, welches in diesem Gegenstande früher Beschluß gefaßt hat.

Der Antrag auf Einsetzung dieser Conferenz kann in jedem der beiden Häuser gestellt werden, sobald über den betreffenden Gegenstand in jedem Hause mindestens zweimal Beschluß gefaßt wurde.

Ein solcher Antrag, von dem einen Hause zum Beschlusse erhoben, kann von dem anderen Hause nicht abgelehnt werden.

Die gemeinsamen Conferenzen wählen zwei Vorsitzende, und zwar je Einen aus den Mitgliedern des Herrenhauses, und jenen des Abgeord-

netenhauses, welche abwechselnd den Vorsitz führen.

Ueber den Vorsitz in der ersten Sitzung entscheidet das Los.

Die Abstimmungen erfolgen mittelst Stimmzettel, auf welchen über die gestellte Abstimmungsfrage mit „Ja" oder „Nein" votirt wird.

Die Präsidenten beider Häuser haben das Recht, den Conferenzen mit berathender Stimme beizuwohnen.

Das Ergebniß der Berathung wird in einem gemeinsamen Berichte beiden Häusern mitgetheilt, und zwar in jedem Hause durch den betreffenden Vorsitzenden der Conferenz. (Gesetz §. 11.)

Kann in einem Finanzgesetze über einzelne Posten desselben, oder im Recrutengesetze über die Höhe des auszuhebenden Contingentes trotz wiederholter Berathung keine Uebereinstimmung zwischen beiden Häusern erzielt werden, so gilt die kleinere Ziffer als bewilligt. (G. G. u. d. R. V. §. 13.)

§. 63.

Deputationen werden weder in die Sitzungen der Häuser noch in jene ihrer Abtheilun-

gen, Commissionen oder Ausschüsse zugelassen. (Gesetz §. 14.)

§. 64.

Deputationen eines Hauses an das Allerhöchste Hoflager dürfen nur über vorläufig erwirkte kaiserliche Genehmigung abgesendet werden.

Die Häuser und deren Abtheilungen, Commissionen und Ausschüsse dürfen nach außen nur durch die Präsidenten der ersteren und blos mit den Ministern und Chefs der Centralstellen verkehren und sind namentlich nicht berechtigt, mit einer Landesvertretung in directen Verkehr zu treten, oder Kundmachungen von was immer für einer Art zu erlassen. (Gesetz §. 15.)

§. 65.

XV. Behandlung umfangreicher Gesetzesvorlagen und Abänderung der Geschäftsordnung.

Bei der Behandlung umfangreicher Gesetzesvorlagen nach Vorschrift des Gesetzes vom 30. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 104, hat diese Geschäftsordnung nur insoweit Anwendung zu finden, als obiges Gesetz nichts Abweichendes enthält.

§. 66.

Die Abänderung oder Aufhebung der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung, so-

weit sie nicht aus dem Grundgesetze über die Reichsvertretung oder aus dem Gesetze in Betreff der Geschäftsordnung des Reichsrathes aufgenommen sind, hängt vom Hause ab.

Von jeder solchen Abänderung ist die Regierung in Kenntniß zu setzen.

Anhang.

Gesetz vom 30. Juli 1867,

R. G. Bl. Nr. 104,

über die

Behandlung umfangreicher Gesetze i Reichsrathe.

(Giltig für Böhmen, Dalmatien, Galizien ur Lodomerien mit Krakau, Oesterreich unter ur ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthe Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tiro Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradiska ur Triest mit seinem Gebiete.)

Mit Zustimmung beider Häuser de Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folg

§. 1.

Umfangreiche, verfassungsmäßig an de Reichsrath gelangende Gesetzentwürfe könne der Behandlung nach dem in dem gegenwär tigen Gesetze vorgezeichneten Verfahren unter zogen werden.

§. 2.

Zur Anwendung dieses Gesetzes ist in jedem einzelnen Falle der übereinstimmende Beschluß der beiden Häuser des Reichsrathes und die Genehmigung des Kaisers nothwendig.

§. 3.

Sind die Beschlüsse beider Häuser vom Kaiser genehmigt, so wählt jedes Haus einen Ausschuß und es beginnen die Berathungen in dem Ausschusse jenes Hauses, in welchem der Gesetzentwurf zuerst eingebracht wurde.

§. 4.

Das Haus kann zunächst beschließen, daß der Ausschuß vorerst seinen Bericht über die im Gesetzentwurfe ausgeführten und im Gesetze auszuführenden Grundsätze zu erstatten habe.

Auch ohne diesen Beschluß kann der Ausschuß, wenn er es für zweckmäßig erachtet, einen solchen Bericht erstatten.

Dieser Bericht ist in beiden Fällen nach der bestehenden Geschäftsordnung zu behandeln.

§. 5.

Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses ist erforderlich, daß mindestens zwei Dritttheile

der stimmfähigen Mitglieder desselben anwesend sind.

§. 6.

Jedes Mitglied des betreffenden Hauses hat das Recht, den Ausschußberathungen beizuwohnen.

Ebenso hat jedes Mitglied des betreffenden Hauses das Recht, an den Ausschuß vor der Schlußberathung schriftlich formulirte Anträge zu leiten und dieselben mündlich oder schriftlich zu begründen.

Diese Anträge sind vom Ausschusse in Berathung zu ziehen und ist über jeden derselben abzustimmen.

Die Gründe, welche den Ausschuß bestimmt haben, solche Anträge ganz oder theilweise anzunehmen oder abzulehnen, sind, wenn es der Antragsteller verlangt, im Ausschußberichte bekannt zu geben.

§. 7.

Sobald die Schlußberathung des Ausschusses erfolgt ist, erstattet derselbe seinen Bericht an das Haus, welches darüber nach der Geschäftsordnung zu verfahren hat.

§. 8

Die Beschlüsse werden nach §. 10 des Gesetzes vom 31. Juli 1861, über die Geschäftsordnung des Reichsrathes*), dem anderen Hause mitgetheilt, und von diesem dann gleichfalls an den bereits gewählten Ausschuß zur Vorberathung gewiesen.

§. 9.

Auf die Verhandlungen dieses Ausschusses und des Hauses, in welchem er gewählt wurde, finden die Bestimmungen der §§. 4, 5 und 6 dieses Gesetzes *) ebenfalls Anwendung.

§. 10.

Hat auch der letztere Ausschuß seinen Bericht an das Haus erstattet und stimmen die Beschlüsse der beiden Häuser nicht überein, so hat das im §. 11 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes*), vorgezeichnete Verfahren einzutreten.

---

*) Nunmehr des Gesetzes vom 12. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 94.

§. 11.

Jedes der beiden Häuser kann über einen nach den Vorschriften seiner Geschäftsordnung eingebrachten Antrag beschließen, daß die nach dem gegenwärtigen Gesetze gewählten Ausschüsse auch nach der Schließung der Session des Reichsrathes oder während dessen Vertagung in Thätigkeit zu bleiben haben, um hinsichtlich der ihnen zugewiesenen Vorlagen die Arbeiten zu beginnen oder fortzusetzen.

Ein solcher Beschluß bedarf zu seiner Giltigkeit der Genehmigung des Kaisers.

§. 12.

Die Wirksamkeit eines über die Dauer der Session oder während der Vertagung des Reichsrathes bestellten Ausschusses hat sich auf die Vorberathung des demselben überwiesenen Gesetzentwurfes zu beschränken.

Der Kaiser hat das Recht, die Sitzungen solcher Ausschüsse aufzuheben oder mit Vorbehalt der Wiedereinberufung der Mitglieder einstweilen einzustellen.

Während der Session von Landtagen, welchen Ausschußmitglieder angehören, finden Sitzungen nicht statt.

§. 13.

Bei jedem Zusammentreten des Reichsrathes bleiben die ursprünglich in die Ausschüsse gewählten Mitglieder in Thätigkeit.

Nur jene Mitglieder, deren Mandat für den Reichsrath inzwischen erloschen ist (§. 17, Alinea 3, des Grundgesetzes über die Reichsvertretung) *), werden durch Wahl des betreffenden Hauses ersetzt.

§. 14.

Ein nach der Session oder während der Vertagung des Reichsrathes thätiger Ausschuß hat das Recht, durch seinen Obmann mit den Ministern und den Chefs der Centralstellen zu verkehren. Auch stehen ihm die übrigen im §. 8 des Gesetzes über die Geschäftsordnung**) angeführten und seinen Mitgliedern die den Mitgliedern des versammelten Reichs-

---

*) Nunmehr §. 18, Alinea 2 des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird.

**) Nunmehr des Gesetzes vom 12. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 94.

rathes in dem Gesetze vom 7. Juni 1861 Nr. 63 des Reichsgesetzblattes *) eingeräum ten Rechte zu.

§. 15.

Die Bestimmungen des Gesetzes über di Geschäftsordnung des Reichsrathes von 31. Juli 1861**) und der Geschäftsordnunge der beiden Häuser bleiben auch für die Ver-handlungen in Kraft, welche in Folge de gegenwärtigen Gesetzes stattfinden, soweit sie durch die Bestimmungen des letzteren nicht abgeändert sind.

Wien, am 30. Juli 1867.

Franz Joseph m. p.

Freiherr von **Beust** m. p. Graf **Taaffe** m. p.

Freiherr von **John** m. p., F. M. L.

Freiherr von **Becke** m. p. Ritter von **Hye** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Bernhard Ritter von **Meyer** m. p.

---

*) Siehe auch das Gesetz vom 19. März 1874, R. G. Bl. Nr. 22, betreffend die Bemessung der Reisegebühren für die Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes.

**) Nunmehr des Gesetzes vom 12. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 94.

Inhalt.

